

**Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	20.09.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	
	Antrag der CDU und GRÜNEN Kreistagsfraktionen vom 07.07.2022 - Aktueller Sachstand Elternbeiträge

Mitteilung:

Mit gemeinsamen Antrag der CDU- und GRÜNEN-Kreistagsfraktionen vom 07.07.2022 wird die Verwaltung gebeten, eine Einschätzung zu den finanziellen Auswirkungen eines weiteren vom Land Nordrhein-Westfalen angekündigten beitragsfreien Kindergartenjahres zu geben. In dem Fall wären dann drei Kindergartenjahre mittlerweile komplett beitragsfrei gestellt. Des Weiteren wird um einen Sachstandsbericht zu den aktuellen Elternbeitragsaufkommen, sowie zur grundsätzlichen Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gebeten.

Vor diesem Hintergrund erfolgt unter **I.** eine Ist-Analyse und unter **II.** die Beschreibung möglicher Szenarien für eine veränderte, zukünftige Beitragstabelle, die ein drittletztes beitragsfreies Kindergartenjahr berücksichtigt. Beides soll als Beratungsgrundlage dienen.

I. Ist – Analyse

1. Elternbeitragstabelle 2022/2023

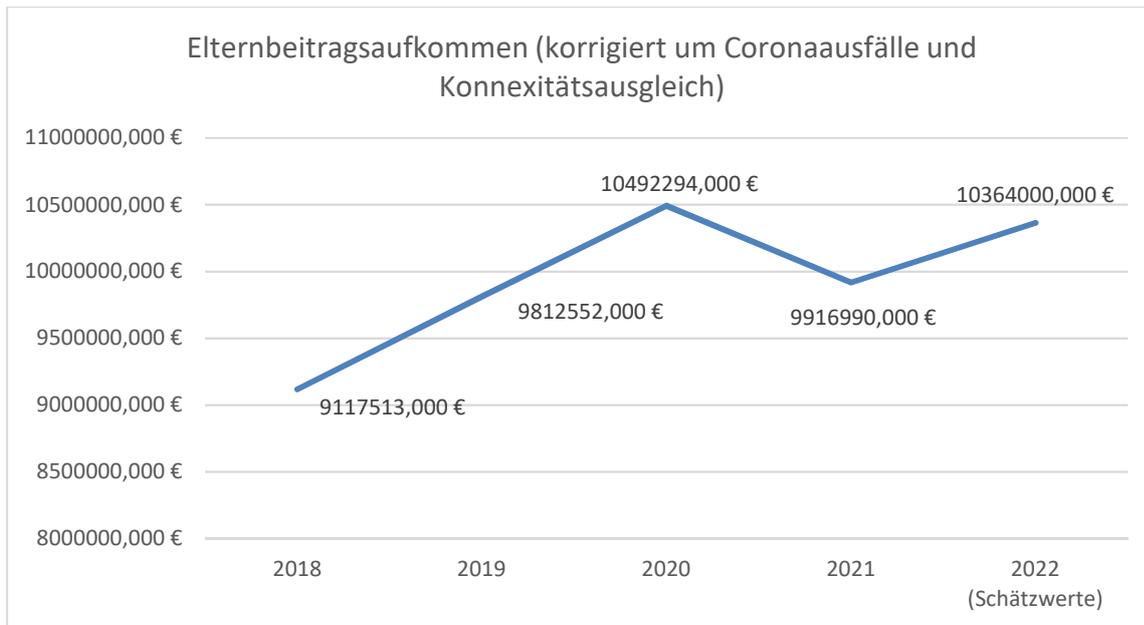
(nur Kitabereich – der Bereich Tagespflege sieht weitere Zwischenschritte im Betreuungsumfang vor, auf die aus Vereinfachungsgründen verzichtet wird):

Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder (ab 01.08.2022)						
	Betreuungsumfang					
	25		35		45	
	Std./Woche		Std./Woche		Std./Woche	
Alter des Kindes	bis 3	ab 3	bis 3	ab 3	bis 3	ab 3
Jahreseinkommen (Brutto)						
bis 24.542 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.813 €	101,00 €	61,00 €	110,00 €	66,00 €	160,00 €	105,00 €
bis 49.084 €	156,00 €	103,00 €	175,00 €	113,00 €	261,00 €	164,00 €
bis 61.355 €	231,00 €	146,00 €	256,00 €	161,00 €	386,00 €	243,00 €
bis 73.626 €	310,00 €	199,00 €	343,00 €	216,00 €	521,00 €	326,00 €
bis 85.897 €	393,00 €	247,00 €	434,00 €	275,00 €	648,00 €	406,00 €
über 85.897 €	477,00 €	300,00 €	525,00 €	329,00 €	778,00 €	488,00 €

2. Elternbeitragsaufkommen:

Haushaltsjahr	tatsächliche Gesamterträge	coronabedingte Ausfälle	Konnexitätsausgleich für das letzte / vorletzte Kiga-Jahr	Gesamt (inkl. Konnexitätsausgleich)	Bemerkung
2018	7.652.540 €	---	1.464.973 €	9.117.513 €	
2019	8.241.498 €	---	1.571.054 €	9.812.522 €	
2020	5.406.409 €	2.660.931 €	2.424.814 €	10.492.294 €* 	Ab 01.08.20: beitragsfreies vorletztes KiGa-Jahr
2021	4.345.017 €	2.083.684 €	3.488.289 €	9.916.990 €* 	
2022 (geschätzt!)	6.864.000 €		3.500.000 €	10.364.000 €	

* fiktive Werte. Die coronabedingten Ausfälle wurden hinzuaddiert, um die Werte vergleichen zu können.



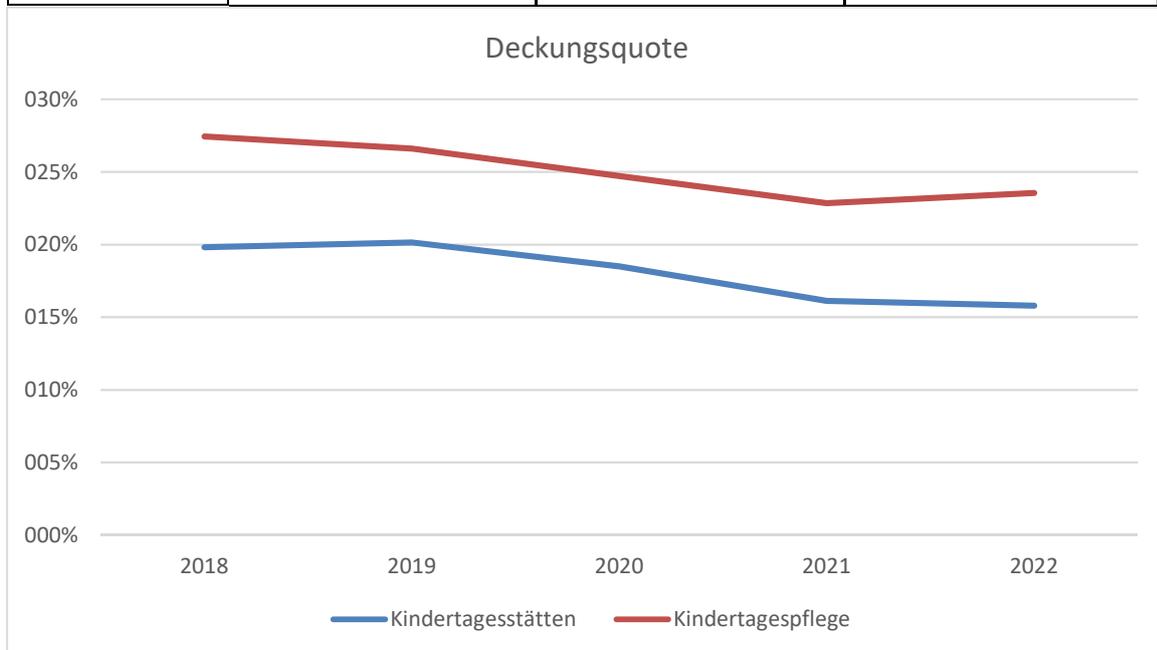
Sowohl die coronabedingten Ausfälle in den Jahren 2020 und 2021 als auch die konnexitätsbedingten Ausgleichszahlungen des Landes für den Wegfall des letzten und vorletzten Kindergartenjahres sind den tatsächlichen Elternbeitragserträgen hinzugerechnet und ergeben in Summe die dargestellten Zahlen.

Aufgrund des massiven Ausbaus der Kinderbetreuungsplätze in Einrichtungen und Kindertagespflege und der damit einhergehenden Steigerung der potenziellen Beitragspflichtigen kann man grundsätzlich von einem stetig steigenden Ertragsvolumen ausgehen. 2021 war ein schwächeres Jahr, da in 2021 in Gänze das beitragsfreie vorletzte Kindergartenjahr zum Tragen kam und dies nicht voll durch den Konnexitätsausgleich des Landes kompensiert wurde. Da der Kindergarten ausbau noch nicht abgeschlossen ist, wird erwartet, dass die Erträge weiterhin in Summe ansteigen. Allerdings werden aufgrund des Kindergarten ausbaus auch die jährlichen Aufwendungen im Bereich der Förderung der Kindertagesstätten weiter deutlich ansteigen.

3. Deckungsquote

Für eine Bewertung des Elternbeitragsaufkommens ist daher weniger dessen totale Summe, als vielmehr die sogenannte Deckungsquote als Kennzahl maßgeblich. Die Deckungsquote setzt die Elternbeiträge mit den laufenden Aufwendungen im Rahmen der Förderung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege ins Verhältnis.

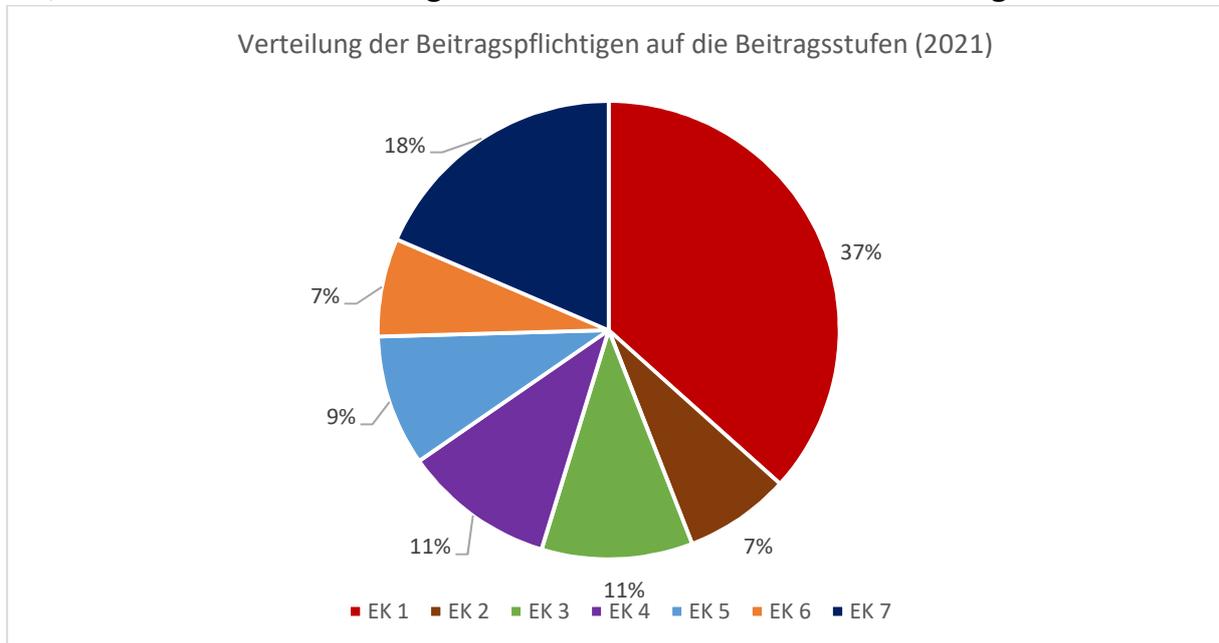
Jahr	Deckungsquote nur Kita (inklusive coronabedingter Ausfälle und Konexitätsausgleich)	Deckungsquote nur Tagespflege	Deckungsquote Gesamt
2018	19,82%	27,44%	20,42%
2019	20,15%	26,62%	20,70%
2020	18,50%	24,72%	19,05%
2021	16,12%	22,85%	16,69%
2022	15,80%	23,57%	16,46%



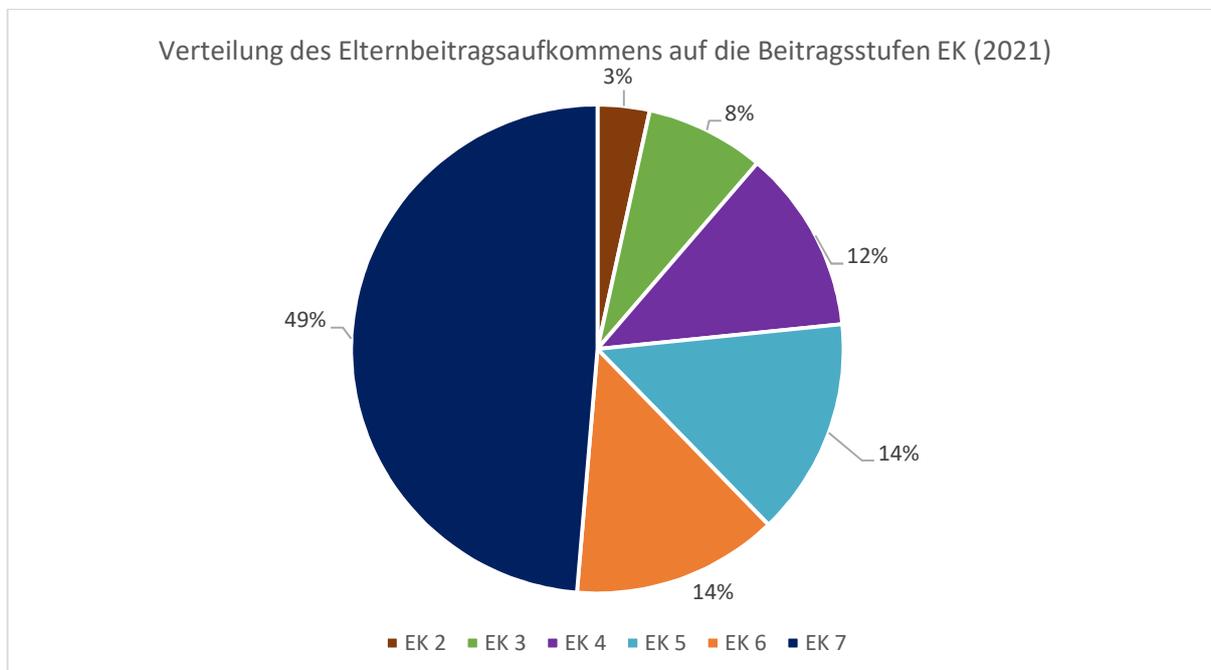
Aus der Gesetzesbegründung des aktuellen § 50 Abs. 2 KiBiz geht hervor, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Kommunen für den Bereich der Kindertagesstätten (fett, blau) einen bestimmten Deckungsgrad erreichen. Dieser Deckungsgrad betrug entsprechend dem im KiBiz hinterlegten Anteil der Elternbeiträge an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bis zum 31.07.2020 19 %. Ab Inkrafttreten der KiBiz - Reform zum 01.08.2020 mit der deutlichen Erhöhung der Betriebskostenpauschalen soll der Wert 16,4 % betragen. Diese Zielwerte – die keine zwingende Vorgabe sind! - wurden/werden mit leichten Abweichungen erreicht. Insgesamt muss man festhalten, dass die Deckungsquote für den Kindertagesstättenbereich stetig abnimmt. Damit nimmt im Umkehrschluss der vom Kreisjugendamt zu deckende Anteil der Kosten stetig zu.

4. Verteilung der Erträge auf die Beitragsstufen:

Für das Jahr 2021 wurde zum einen ausgewertet, wie sich die Verteilung der Beitragspflichtigen auf die einzelnen Beitragsstufen darstellt. Zum anderen wurde ausgewertet, wie sich das Elternbeitragsaufkommen auf die einzelnen Beitragsstufen verteilt.

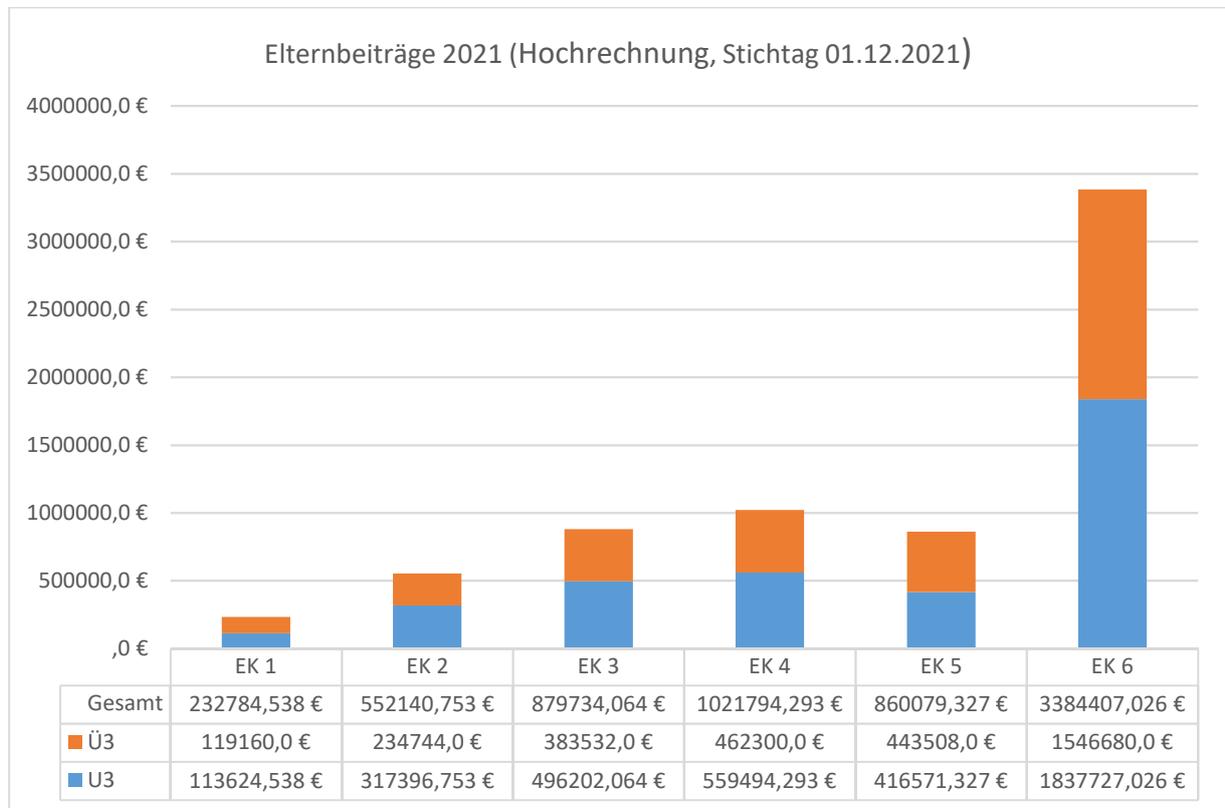


Über ein Drittel (37 %) aller Eltern waren 2021 von einem Elternbeitrag befreit – entweder wegen Leistungsunfähigkeit oder durch die Geschwisterkindregelung. 18 % aller Eltern sind in der höchsten Elternbeitragsstufe 7 (Jahresbrutto > 85.892 €) eingestuft.



Die Gruppe der Eltern, die in der höchsten Einkommensstufe sind, tragen in 2021 insgesamt 49 % des gesamten Elternbeitragsaufkommens. Dieser Wert ist in den letzten Jahren leicht angestiegen.

In konkreten Ertragszahlen bedeutete dies für das Jahr 2021 (Hochrechnung auf Grundlage einer Stichtagsanalyse zum 01.12.2021):



U3 Gesamt: 3.741.016 €

Ü3 Gesamt: 3.189.924 €

Gesamt: 6.930.940 €

Tatsächliches Haushaltsergebnis: 6.428.701 €

Abweichung zwischen Haushaltsergebnis und Hochrechnung ergeben sich aus Absetzungen aus Vorjahren und Rechnungsabgrenzungen.

5. Interkommunaler Vergleich

Im Juli 2022 wurden die aktuellen Beitragstabellen der umliegenden Jugendämter mit der Beitragstabelle des Kreisjugendamtes verglichen.

a. Anzahl der Beitragsstufen und Intervalle

	Beitragsstufen	Intervalle
RSK	7	12.271 €
Sankt Augustin	12	10.824 €
Lohmar	21	5.000 €
Königswinter	9	12.271 €
Bad Honnef	23	5.000 €
Troisdorf	10	7.000 € - 20.000 €
Hennef	17	5000 €
Niederkassel	16	6.000 €
Meckenheim	8	12.000 €
Rheinbach	9	12.300 €
Bornheim	11	10.000 €
Siegburg	7	13.000 €
OBK	11	12.000 €
Bonn	12	12.271 €

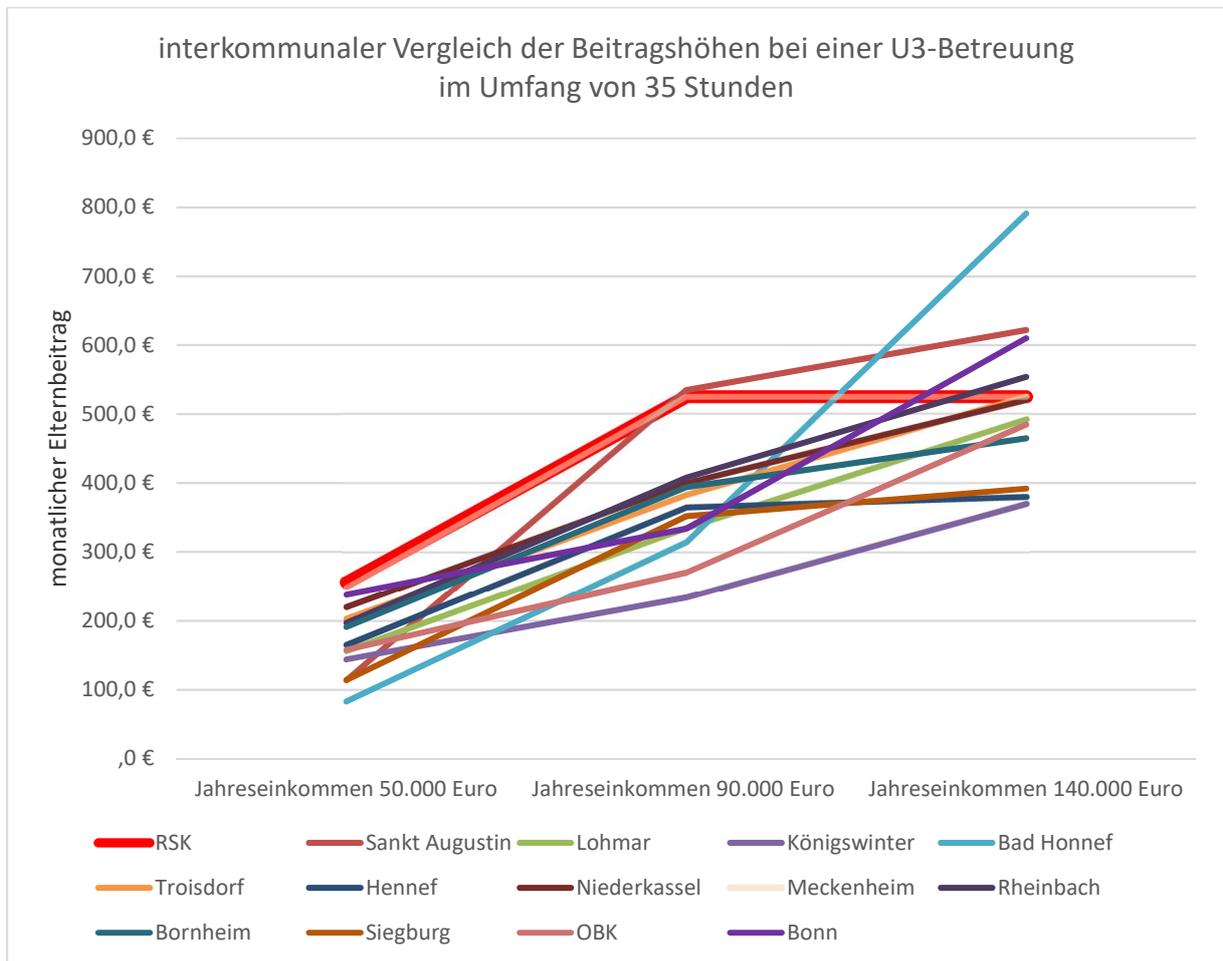
Das Kreisjugendamt hat zusammen mit dem Jugendamt Siegburg die wenigsten Beitragsstufen. Dies liegt zum einen daran, dass einige andere Jugendämter kleinere Intervallabstände haben. Zum anderen daran, dass so gut wie alle anderen Jugendämter weitere Beitragsstufen oberhalb von 90.000 € haben.

b. Eingangsbeitragsstufe, Höchstbeitragsstufe und Höchstbeitrag

	Eingangsstufe ab	Höchststufe ab	Höchstbeitrag U3 - 45 Std
RSK	24.542 €	85.897 €	778 €
Sankt Augustin	27.061 €	129.892 €	777 €
Lohmar	30.000 €	120.001 €	538 €
Königswinter	24.542 €	110.439 €	565 €
Bad Honnef	30.001 €	140.001 €	1.017 €
Troisdorf	37.000 €	140.000 €	805 €
Hennef	20.000 €	90.000 €	500 €
Niederkassel	30.000 €	108.001 €	680 €
Meckenheim	27.000 €	87.000 €	616 €
Rheinbach	24.600 €	110.700 €	814 €
Bornheim	35.000 €	115.000 €	694 €
Siegburg	37.000 €	100.000 €	472 €
OBK	25.000 €	121.000 €	633 €
Bonn	36.813 €	150.000 €	610 €

Das Kreisjugendamt erhebt ab einem Jahresbruttoeinkommen von 24.542 € einen Elternbeitrag und ist damit in einer Gruppe von fünf weiteren Jugendämtern, die Familien unter 30.000 € Jahresbruttoeinkommen zu einem Elternbeitrag heranziehen. Die restlichen Jugendämter erheben erst ab einem Jahresbruttoeinkommen oberhalb von 30.000 €. Die absolute Höchstbeitragsstufe beginnt beim Kreisjugendamt mit einem Jahresbruttoeinkommen von 85.897 € und damit so „früh“ wie bei keinem anderen Jugendamt.

c. Vergleich der Beitragshöhen bei einer U3 Betreuung im Umfang von 35 Stunden bei einem Jahresbruttoeinkommen von 50.000 €, 90.000 € und 140.000 €



Die Grafik zeigt die Höhe der Elternbeiträge einer typischen Betreuungsart (U3 Betreuung - 35 Wochenstunden). Zugrunde gelegt wurden drei Einkommenshöhen, 50.000 €, 90.000 € und 140.000 €.

Zusammen mit dem Jugendamt Meckenheim (248 €) erhebt das Kreisjugendamt (256 €) bei Eltern mit einem Jahreseinkommen von 50.000 € und einer 35 Stunden U3 Betreuung die höchsten Elternbeiträge. Bei einem Jahreseinkommen mit 90.000 € erhebt das Kreisjugendamt zusammen mit den Jugendämtern Sankt Augustin (535 €) und Meckenheim (524 €) den höchsten Beitrag. Für Eltern mit einem Jahreseinkommen von 140.000 € erhebt das Kreisjugendamt den gleich hohen Beitrag wie für Familien mit 90.000 € Bruttojahreseinkommen. Die Kurve des RSK steigt in der Grafik ab einem Einkommen von 90.000 € nicht weiter an. Außer Meckenheim haben alle anderen Jugendämter weitere Beitragsstufen oberhalb von 90.000 € und erheben entsprechend auch höhere Beiträge. Die Kurven steigen weiter an.

II. Szenarien

Aufgrund des angekündigten elternbeitragsfreien dritten Kindergartenjahres sowie der Erkenntnisse aus dem interkommunalen Vergleich drängt sich folgendes Szenario auf:

1. Beitragsfreies drittletztes Kindergartenjahr

Ein elternbeitragsfreies drittes Kindergartenjahr wird zur Folge haben, dass ca. 66 % der derzeitigen Erträge im Ü3 Bereich (2021 Gesamt Ü3 ca. 3 Mio. €) wegfallen. Im Ergebnis sind also Wenigererträge in Höhe von ca. 2 Mio. € zu erwarten.

Sollten die Ausgleichzahlungen aufgrund des Konnexitätsprinzips nach dem gleichen Verfahren wie bisher berechnet werden, so kann mit Ausgleichszahlungen des Landes in Höhe von ca. 1.75 Mio. € gerechnet werden, was bei der derzeitigen Beitragstabelle ein Defizit von 250.000 € bedeuten würde.

2. Veränderung der Geschwisterkindregelung

Sollte das Kreisjugendamt die bisherige großzügige Geschwisterkindregelungen (jedes vom Land befreite Kind ist so zu behandeln, als würde es einen Beitrag leisten mit der Folge, dass das Geschwisterkind ebenfalls beitragsfrei gestellt wird) beibehalten, so ist damit zu rechnen, dass mit Befreiung eines weiteren Ü3-Jahrganges weitere Ertragsausfälle aus dem U3-Bereich hinzukommen. Bei ohnehin schon drei vollen beitragsfreien Jahrgängen erscheint eine solch umfangreiche Geschwisterkindbefreiung nicht mehr angezeigt. Eltern von zwei Kindern werden so kaum in die Situation kommen überhaupt nur einen Elternbeitrag leisten zu müssen, obwohl zwei Kinder das Betreuungssystem in Anspruch nehmen, wohingegen Eltern von einem Kind die volle Kindergartenzeit einen Elternbeitrag leisten müssen. Da das KiBiz Vorgaben zur Ausgestaltung der Geschwisterkindbefreiung macht, ist es unmöglich ein Szenario zu bilden, ohne die neue gesetzliche Regelung zu kennen. Es ist die (Neu-)Regelung zur Geschwisterkindbefreiung im Kinderbildungsgesetz (bisher § 51 Abs. 4) abzuwarten. Ziel muss es sein, eine Geschwisterkindbefreiung zu gestalten, die nicht zu noch mehr Befreiungstatbeständen (und damit Ertragsausfällen) führt als derzeit.

3. Absenkung der Beiträge in allen Beitragsstufen um 20 %

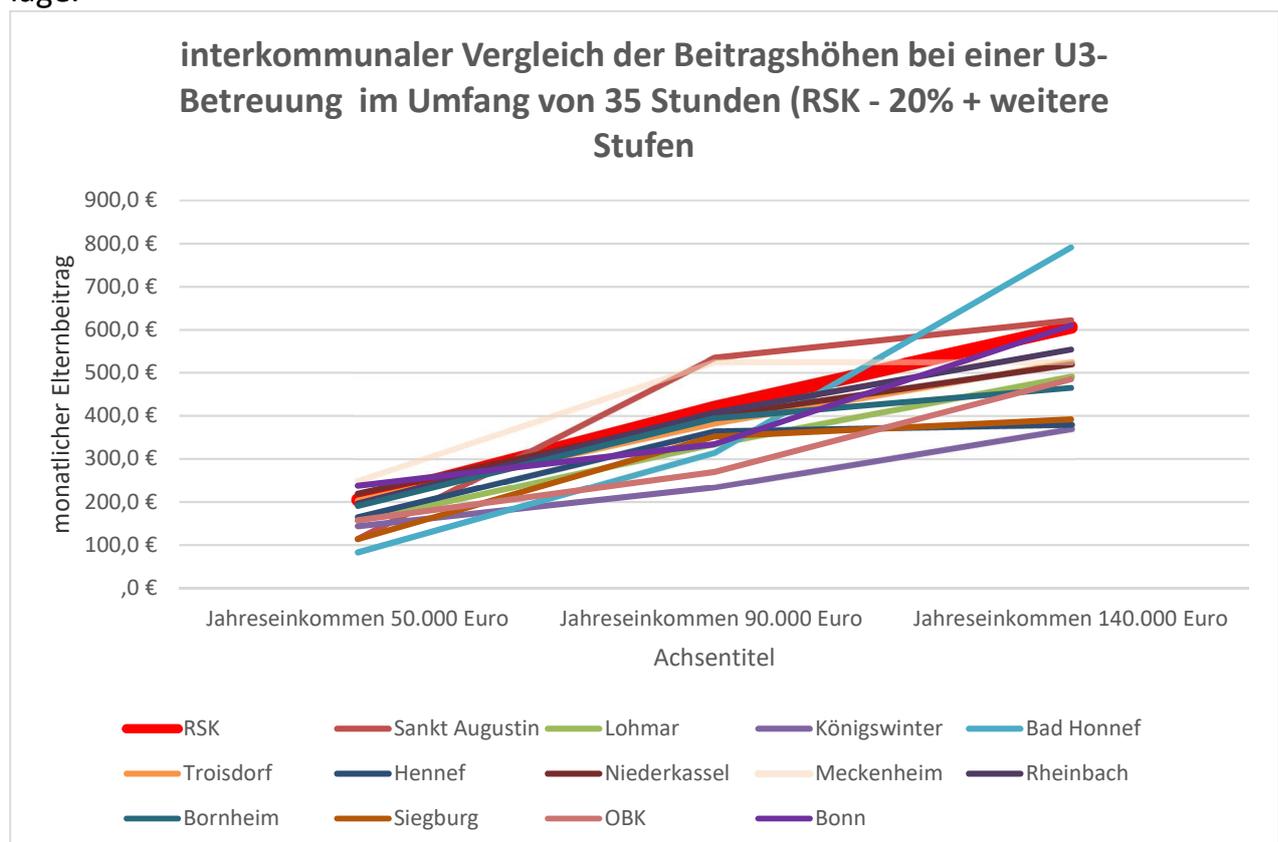
Der interkommunale Vergleich hat gezeigt, dass das Kreisjugendamt im U3 Bereich für Eltern mit mittleren bis hohem Einkommen die höchsten Elternbeiträge erhebt. Ein pauschales Absenken der Beiträge um 20 % würde die Elternbeiträge wieder näher in den Bereich der Elternbeiträge der anderen Jugendämter bringen.

Auf Grundlage des Haushaltsergebnisses 2021 (Gesamt U3+Ü3 = 6.4 Mio. €) sowie unter der Voraussetzung, dass das drittletzte Kindergartenjahr elternbeitragsfrei gestellt würde (./ 2 Mio € = 4.4 Mio. €), würde diese Maßnahme Ertragsausfälle von ca. 880.000 € zur Folge haben ($4.4 \text{ Mio. €} - 4.4 \text{ Mio. €} \times 80 \% = 880.000 \text{ €}$).

4. Einführung weiterer Beitragsstufen oberhalb von 85.892 €

Des Weiteren hat der interkommunale Vergleich gezeigt, dass weitere Beitragsstufen oberhalb von 85.892 € angemessen wären. Denkbar wären drei weitere Einkommensstufen beginnend bei 100.000 €, 120.000 € und 140.000 €. Die neuen Höchstbeiträge würden linear steigend (z.B. +13%) fortgeschrieben. In der o.g. Vergleichsgruppe in der U3 Betreuung im Umfang von 35 Stunden könnte so der neue Höchstbeitrag ab einem Jahresbruttoeinkommen von 140.000 € auf 606 € festgesetzt werden. Die Einführung weiterer Beitragsstufen würde zu Mehrerträgen führen, welche die o.g. Mindererträge aufgrund der 20% Absenkung in Höhe von 880.000 € in einem gewissen Umfang verringern. Diese Mehreinnahmen werden grob auf 100.000 € geschätzt. Eine genauere Prognose ist mit dem vorhandenen Daten nicht möglich, da Eltern in der Höchstbeitragsstufe nicht dazu verpflichtet werden, ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse darzulegen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen 2 und 3 wären die Elternbeiträge des Kreisjugendamtes immer noch am oberen Ende der Elternbeiträge der anderen Jugendämter im RSK, allerdings läge – wie die folgende Grafik zeigt – die Kurve des Kreisjugendamts in der Nähe der anderen Jugendämter und befände sich nicht mehr so in exponierter Alleinlage.



5. Wegfall der Eingangsbeitragsstufe (Jahresbrutto zwischen 24.542 € - 36.813 €)

Unter der Voraussetzung einer 20% Absenkung der Elternbeiträge sowie eines beitragsfreien drittletzten Kindergartenjahres verblieben noch Erträge in der Eingangsbeitragsstufe von insgesamt ca. 120.000 €. Ein Wegfall der Eingangsbeitragsstufe und damit eine Freistellung von Familien mit einem Jahresbruttoeinkommen von 24.542 € - 36.813 € würde also zu (weiteren) Ertragsausfällen in Höhe von ca. 120.000 € führen.

Zusammengefasst würde eine Umsetzung aller o.g. Maßnahmen finanziell bedeuten:

Maßnahme	Finanzielle Auswirkung (geschätzt)
beitragsfreies drittletztes KiGa Jahr bei Ausgleichzahlung durch Land	- 250.000 €
Anpassung der Geschwisterkindregelung	- + 0 €
Absenkung der Elternbeiträge um 20 %	- 880.000 €
Einführung weiterer Beitragsstufen	+ 100.000 €
Wegfall der Eingangsbeitragsstufe	- 120.000 €
Gesamt	- <u>1.150.000 €</u>

Eine neue Elternbeitragstabelle würde wie folgt aussehen:

Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder (ab 01.08.2023)						
	Betreuungsumfang					
	25		35		45	
	Std./Woche		Std./Woche		Std./Woche	
Alter des Kindes	bis 3	ab 3	bis 3	ab 3	bis 3	ab 3
Jahreseinkommen (Brutto)						
bis 36.813 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 49.084 €	125 €	82 €	140 €	90 €	209 €	131 €
bis 61.355 €	185 €	117 €	205 €	129 €	309 €	194 €
bis 73.626 €	248 €	159 €	274 €	173 €	417 €	261 €
bis 85.897 €	314 €	198 €	347 €	220 €	518 €	325 €
bis 100.000 €	382 €	240 €	420 €	263 €	622 €	390 €
bis 120.000 €	431 €	271 €	475 €	297 €	703 €	441 €
bis 140.000 €	487 €	306 €	536 €	336 €	795 €	499 €
ab 140.000 €	551 €	346 €	606 €	380 €	898 €	563 €

Mit der Bitte um Beratung.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.09.2022.

Im Auftrag